



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

09.04.2021

Nr. 23

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2021 | S. 188 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Nindorf | S. 190 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heinkenborstel | S. 194 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel | S. 199 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel | S. 204 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt | S. 207 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt | S. 209 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der öffentliche Zustellung eines Schriftstückes an Avdi und Irjena Kuja, letzte bekannte Anschrift: 24594 Hohenwestedt, Wapelfelder Weg 16 | S. 210 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt | S. 211 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Meezen | S. 212 |

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 104.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 113.400,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | - 8.900,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 104.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 113.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
(2) Gewerbesteuer	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindeversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Tackesdorf, den 26.03.2021

gez. (L.S.)

Jan Menkhaus
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Nindorf (Entschädigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVOBl. 2018, S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 302), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 02.03.2021 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Nindorf erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
 - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke für die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 39,00 €.
 - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 15,00 €.
- (3) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird bei ersten und zweiten Stellvertretenden jeweils in Höhe von 10% des Höchstsatzes nach § 6 der Entschädigungsverordnung gewährt.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Bürgerliche Ausschussmitglieder

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe des § 12 der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt im Vertretungsfall entsprechend für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

§ 4

Ausschussvorsitzende

(1) Die oder der Vorsitzende des Bau- und Wegeausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% des Höchstsatzes nach § 6 der Verordnung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% des Höchstsatzes nach § 6 der Verordnung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5% des Höchstsatzes nach § 6 der Verordnung.

(4) Die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden erhalten bei Verhinderung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 37,5 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6 Gerätewartin oder Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Nindorf erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege des Feuerwehrfahrzeuges eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

§ 7 Reisekostenentschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 600,00 €.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

(3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 8 Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung nach Satz 1 darf den Betrag von 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag nicht überschreiten.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Nindorf tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.10.2013 außer Kraft.

Nindorf, den 26.03.2021

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heinkenborstel (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Heinkenborstel vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) den begehbaren Fahrbahnrand beidseitig in einer Breite von mindestens 1,00 m,
sofern
zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Gehwege, Rad-
wege
noch begehbare Seitenstreifen vorhanden sind,
- e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten.

(5) Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehfläche zu erfolgen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(10) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(11) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

§ 6

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Heinkenborstel verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heinkenborstel.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
- c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heinkenborstel vom 27.11.2001 außer Kraft.

Heinkenborstel, den 01.02.2021

gez. (L.S.)

Holger Wichmann
(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heinkenborstel vom 01.02.2021

Nachfolgend aufgeführte Straßen sind gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigen:

Straßenverzeichnis

Dorfstraße (außer Hausnummer 1)

Brahmbarg

Elsbarg

Gnutzer Straße (außer Hausnummer 17)

Nindorfer Straße

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 25. März 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vormittags. Ergänzend zum Angebot einer Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Kindertagespflege (siehe Teil II dieser Satzung). Durch die Aufnahme und Betreuung sollen Erziehungsberechtigte entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.

(2) Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

Teil I - Kindertageseinrichtung

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

(2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(3) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(4) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.

(5) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Nienborstel wohnen
2. Kinder die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält.
3. Vorschulkinder

4. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(6) Für Kinder unter 3 Jahren kann auch eine Betreuung während 50 % der Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Bürgermeister fest.

(7) Wenn noch weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(8) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die der Kindertageseinrichtung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.

(9) Die Kindertageseinrichtung darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(10) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 8.00 bis 12.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen und bis spätestens 12.30 Uhr dort wieder abzuholen. Darüber hinaus werden folgende Betreuungszeiten angeboten: Frühbetreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr und Spätbetreuung von 12.30 bis 13.00 Uhr.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 30 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5

Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiter und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung und das pädagogische Personal hat vor Aufnahme der Tätigkeit ein amtliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebührenzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7

Haftung

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Satzung der Kindertageseinrichtung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8

Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Kindertageseinrichtung und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Kindertageseinrichtung ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht.

(2) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgesondert werden.

(3) Die Kinder sollen zur Sauberkeit und zur Körperpflege erzogen werden. Jedes Kind soll nach Möglichkeit eine Zahnbürste besitzen. Ein Handtuch sowie ein Zahnputzbecher werden von der Kindertageseinrichtung gestellt. Soweit in der Kindertageseinrichtung diese Dinge nicht zur Verfügung stehen, kann das Mitbringen verlangt werden.

§ 10 Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

(1) Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm zu beantragen.

§ 12 Besichtigung der Kindertageseinrichtung

(1) Eine Besichtigung der Kindertageseinrichtung ohne Genehmigung des Bürgermeisters oder der Leitung der Kindertageseinrichtung ist nicht statthaft.

§ 13 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung der Kindertageseinrichtung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

Teil II - Kindertagespflege

§ 14 Kindertagespflege

(1) Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Tagespflege nach den §§ 43 bis 50 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) für die Betreuung von Kindern am Nachmittag in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder spätestens bis 17.00 Uhr abzuholen.

(2) Die Betreuung in der Tagespflege wird für unter 3-jährige Kinder an drei und an fünf Tagen angeboten, für über 3-jährige Kinder an zwei, drei und fünf Tagen. Unter 3-jährige Kinder die vorher die Kindertageseinrichtung besuchen, können an zwei, drei oder an fünf Tagen betreut werden.

(3) Neben der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.

(4) Die Gebühren für die Kindertagespflege werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoben.

(5) Kinder, die in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege betreut werden, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

(6) Die §§ 2, 3 Abs. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 für die Kindertageseinrichtung gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel vom 10.12.2020 außer Kraft.

Nienborstel, den 29.03.2021

gez. (L.S.)

Holger Kühl
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 759), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 25. März 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung beträgt:

Betreuungszeit	über 3-Jährige	unter 3-Jährige
08.00 – 12.30 Uhr	127,35 €	162,22 €
07.30 – 08.00 Uhr	14,15 €	18,02 €
12.30 – 13.00 Uhr	14,15 €	18,02 €

Für eine spontane Nutzung des Früh-, und Spätdienstes wird eine tägliche pauschale Gebühr von 0,72 € für unter 3-Jährige und 0,57 € für über 3-Jährige je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Für unter 3-jährige Kinder, die die Kindertageseinrichtung während 50% der Öffnungszeiten gemäß § 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 2

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	55,00 €
3 Tage/Woche	33,00€
2,5 Tage/Woche	27,50 €
2 Tage/Woche	22,00 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 30,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel vom 10.12.2020 außer Kraft.

Nienborstel, den 29.03.2021

gez. (L.S.)

Holger Kühl
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 20.04.2021, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 14a, 25557 Bornholt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Straßen- und Wegebauangelegenheiten
- 8 Feuerwehrangelegenheiten
- 9 Neufassung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Bornholt (Entschädigungssatzung)
- 10 Neufassung der Satzung der Gemeinde Bornholt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bornholt
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Bornholt
- 12 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bornholt
- 13 Bebauungsplan Nr. 1 "Martenskoppel"
Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 14 Anfrage auf Einleitung einer Bauleitplanung
- Teilfläche der Gemarkung Großenbornholt Flur 6 Flurstücke 36 und 39/1
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Bitte folgende Corona-Hygienereregeln beachten:

Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entfällt, sobald die Sitzplätze eingenommen werden.

Auf die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m wird hingewiesen.

Die Erfassung der Kontaktdaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an öffentlichen Sitzungen ist erforderlich.

Um genügend Sitzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wäre eine vorherige Anmeldung hilfreich per E-Mail an martens.bornholt@freenet.de oder per Telefon an Thorsten Martens 04872-2683 oder 0174-911 3294.

gez. Thorsten Martens
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 21.04.2021, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim, Dorfstraße 15, 24594 Rade bei Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
- 6 Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters
- 7 Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
- 8 Wahl der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - 8.1 1. stellvertretende Bürgermeisterin / 1. stv. Bürgermeister
 - 8.2 2. stellvertretende Bürgermeisterin / 2. stv. Bürgermeister
- 9 Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- 10 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für den Amtsausschuss des Amtes Mittelholstein
- 11 Jahresrechnung 2020
- 12 Antrag auf Fehlbetragszuweisung
- 13 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 14 Hundesteuersätze
- 15 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 16 Einwohnerfragestunde
- 17 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.
gez. Hans-Herman Voß
1. stv. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Forderungsmanagement

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstücke erstellt worden sind und im Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 120, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegen:

Avdi und Irjena Kuqja
letzte bekannte Anschrift: 24594 Hohenwestedt, Wapelfelder Weg 16

Schriftstück zum Aktenzeichen II-215 F578/2021 vom 08.04.2021

Das Schriftstück gilt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 03.07.2019

Im Auftrag

gez.
Hofer



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt ist zu einer Sitzung am

**Montag, dem 19.04.2021, um 19:30 Uhr,
in der Mehrzweckhalle, Schulberg, 25575 Beringstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Berichte aus den Ausschüssen
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Beringstedt
- 9 Neufassung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Beringstedt (Entschädigungssatzung)
- 10 Neufassung der Satzung der Gemeinde Beringstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Beringstedt
- 11 Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Pfenningkrug
- Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung
- 12 Antrag des Naturschutzvereins Beringstedt e.V. auf finanzielle Unterstützung
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 14 Grundstücksangelegenheiten:
- 15 Personalangelegenheiten:

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Sönke Rohwer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Meezen (Entschädigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVOBl. 2018, S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 302), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Meezen vom 02.03.2021 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Meezen erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 92 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke für die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 26,00 €.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Form einer monatlichen Pauschale von 9,00 €.
- (4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Bürgerliche Ausschussmitglieder

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt im Vertretungsfall entsprechend für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstsatzes der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.

(3) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6

Gerätewartin oder Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Meezen erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe des festgesetzten Höchstsatzes.

§ 7

Reisekostenentschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 375,00 €.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

(3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 8

Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausfallentschädigung nach Satz 1 darf den Betrag von 15,00 € je Stunde und 120,00 € je Tag nicht überschreiten.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten zusätzlich für diese Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO je Protokoll und Sitzung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Meezen tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Meezen vom 29.04.2003 außer Kraft.

Meezen, den 25.03.2021

gez. (L.S.)

Dietrich Ebeling
(Bürgermeister)